

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ainring gelegenen Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau Vom 13. Juli 1971	1
Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a.T. – Brunnen Thumburg	2
Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneizlreuth bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land Vom 14. Dezember 1976	3
Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain Vom 1. Dezember 1993	4
Gemeinde Bayerisch Gmain 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Oberes Weißbachgebiet – Römerstraße“ der Gemeinde Bayerisch Gmain; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Jahr 2015	6
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2015	7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ainring
gelegenen Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung
der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau
Vom 13. Juli 1971

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die geltende Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, den 17. Juni 2015, 09.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi. Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 6. Mai 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a.T.
– Brunnen Thumberg**

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die geltende Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Betroffenen erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 18. Juni 2015, 09.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi. Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 6. Mai 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die
Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schneizlreuth
bestimmten Wassers des Brunnens in der Gemarkung Jettenberg im Landkreis Berchtesgadener Land
Vom 14. Dezember 1976**

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die geltende Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 23. Juni 2015, 14.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi. Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 7. Mai 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen III am Sportplatz in der Gemeinde Bayerisch Gmain Vom 1. Dezember 1993

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die geltende Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, den 25. Juni 2015, 09.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal I, 1. Stock, Zi. Nr. 144.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 7. Mai 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Oberes Weißbachgebiet – Römerstraße“ der Gemeinde Bayerisch Gmain; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Bayerisch Gmain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.2.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Oberes Weißbachgebiet - Römerstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Das Plangebiet befindet sich direkt westlich der Römerstraße und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, da innerhalb des Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans an die tatsächliche Bebauung angepasst werden soll. Um das vorhandene Wohngebiet einerseits zu verdichten und andererseits eine sorgfältige und geordnete städtebauliche Entwicklung bzw. Ortsabrundung sicherzustellen, soll auf dem Grundstück Flurstücknummer 386/31 eine weitere Bauparzelle entstehen. Östlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Wohnhäuser. Südlich der neuen Bauparzelle befinden sich landwirtschaftlichen Flächen, nördlich des Geltungsbereichs grenzt die Hohenfriedstraße an.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle derzeit erarbeiteten Änderungs-Planunterlagen (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Plan für Eingriff-Ausgleichsberechnung) vom

20. Mai 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bayerisch Gmain, den 13. Mai 2015
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.966.260 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.417.960 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-451.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.373.070 € 5.475.260 € -102.190 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	706.900 € 1.665.900 € -959.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 94.776 € -94.776 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.155.966 €

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke wird auf 180.000 € neu festgesetzt.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 250 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 500.000 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: 250.000 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 11. Mai 2015
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2015

I.

In Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2015:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	10.667.004,- €
Gesamterlösen von	10.167.554,- €
und einem Jahresverlust von	499.450,- €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	4.058.000,- €
und Gesamtausgaben von	4.058.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 1.850.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 516.280,- € (lt. § 18 Abs. 2 bis 4 der Verbandssatzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.700.000,- € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Angestellte und die Stellenübersicht der Arbeiter werden nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 4. Mai 2015
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
